

Peter Herde: Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage (= Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften Bd. 1). Kallmünz Opf. (M. Lassleben) 1967. XV, 326 S., kart.

Die erste, 1961 erschienene Auflage wurde von K. A. Fink den Lesern dieser Zeitschrift (75, 1964, 187) als eine „große und höchst erfreuliche Bereicherung unserer Kenntnisse der Papstdiplomatik des 13. Jahrhunderts“ vorgestellt. Die nun vorliegende zweite Auflage ist in fast allen Kapiteln erweitert worden. Die Konzeption hat sich dabei jedoch nicht verändert. Nach wie vor liegt der Schwerpunkt in der Untersuchung des kurialen Geschäftsganges im 13. Jahrhundert. Das Problem der Registerforschung (siehe hierzu vor allem die ausführliche Besprechung C. R. Cheney's in der *English Historical Review* 79, 1964, 364–367) hat der Verf., sofern sie nicht unmittelbar den Geschäftsgang berührt, ausgespart, „da erst die weitere Erforschung der päpstlichen Brief- und Formelsammlungen abzuwarten ist“ (P. Herde, DA 24, 1968, 531 f.).

Die größte Erweiterung ist dem Kapitel „Urkundenkritik und Maßnahmen gegen Fälscher“ zugute gekommen. Aufgrund seiner in *Traditio* 21, 1965, 291–362 veröffentlichten diesbezüglichen Forschungen hat Herde Innocenz' IV. Maßnahmen zu einer umfassenden Erörterung des römischen und kanonischen Rechts über das „*crimen falsi*“ abgerundet.

Das römische Recht, genauer gesagt Sullas „*lex Cornelia testamentaria nummaria*“, später einfach als „*lex Cornelia de falsis*“ bezeichnet, bildet den Ausgangspunkt für einen strafrechtlichen Tatbestand des auf „*dolus*“ beruhenden „*crimen falsi*“. Der Fälschungsbegriff des römischen Rechts wurde die Grundlage der spätantiken und frühmittelalterlichen Gesetzgebung gegen Fälscher. Innocenz' III. Dekretalen, insbesondere „*Ad falsarium*“ (X 5. 20. 7), brachten durch den Fortfall der aus dem römischen Recht stammenden Kategorie der „*ignorantia facti*“ und durch die rigorose Art der Bestrafung neue – zum Teil hinsichtlich des älteren Kirchenrechts konträre – Gesichtspunkte in die Diskussion, die in der Folgezeit „entschärft“ glossiert worden sind. Dennoch erreichte die päpstliche Gesetzgebung über das „*crimen falsi*“ mit Innocenz III. ihren Höhepunkt und auch einen gewissen Abschluß.

Bestehend an diesem Kapitel wirkt sein Ergebnis: die weitgehende, wenn auch örtlich differierende Kontinuität römischen Rechtsdenkens. Damit liefert Herde einen gewichtigen Beitrag zur verschiedentlich abgehandelten Frage der Fälschungen im Mittelalter (vgl. HZ 197, 1963, 529 ff., 555 ff., 568 ff. und 574 ff. und DA 21, 1965, 337). Mit der Feststellung, daß „auch die harte und rationale römische Fälschungsgesetzgebung, gleich ob sie in reiner oder abgewandelter Form weiterlebte oder wiederentdeckt wurde, (sich) in die Auffassung vom alten, in Gott ruhenden Recht“ einordne (*Traditio*, loc. cit., 294), ergänzt Herde Fritz Kerns „Recht und Verfassung im Mittelalter“ maßgeblich.

Hamburg

Dagmar Unverhau

Adalbert Deckert O. Carm.: Karmel in Straubing, 1368 – 600 Jahre – 1968. Jubiläumschronik. Rom (Institutum Carmelitanum) 1968. XXIV, 400 S., kart.

Man tut dem Verfasser nicht Unrecht, wenn man das angezeigte Werk nicht in erster Linie als eigentliche historische Arbeit, sondern wie es im Titel und im Vorwort genannt wird, als Chronik wertet. *Jubiläumschronik* meint aber nur den Anlaß, die seltene Feier des 600 Jahre nie unterbrochenen Bestandes des Klosters, nicht aber ein Alibi für eine unkritische Wertung *pro domo et ordine* allein. Die 30 Paragraphen, in die der Text eingeteilt ist, berichten neben den großen Leistungen des Klosters und der treuen Pflichterfüllung seiner Konventualen auch von mancher Mittelmäßigkeit im Alltag und von einer gewissen Verkümmern in der Gegenwart. Wenn man etwas an dieser Chronik aussetzen darf, so wäre es der Hang zur reinen Lokalchronik auf manchen Seiten. Gemeint sind nicht so sehr die Berichte über die Belegungen des Klosters im Dritten Reich und nach dem Weltkrieg, sondern